

Von: "Gemeinde Schorfheide, Frau Petra Kreuzfeldt" <p.kreuzfeldt@gemeinde-schorfheide.de>
An: 'Petra Fritze' <p.fritze@eberswalde.de>
Datum: 18.04.2016 07:42
Betreff: vBPL Nr. 504 "Solarpark Eisenspalterei", Beteiligung der Behörden nach § 4 Absatz 2 i.V.m. § " BauGB
Anlagen:

Sehr geehrte Frau Fritze,

die Gemeinde Schorfheide hat keine Einwände oder Hinweise o.a. Planung betreffend.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Petra Kreuzfeldt

Gemeinde Schorfheide
Bauamt
Erzbergerplatz 1
16244 Schorfheide
Telefon: 03335 4534-17
Telefax: 03335 4534-37
E-Mail: p.kreuzfeldt@gemeinde-schorfheide.de
Internet: www.gemeinde-schorfheide.de

Von der Gemeinde Schorfheide angegebene E-Mail-Adressen dienen nur zum Empfang einfacher Mitteilungen ohne Signatur und/oder Verschlüsselung. Sie dienen nicht der Übermittlung rechtsverbindlicher Erklärungen und Anträge, die nach geltendem Recht der Schriftform bedürfen.

Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
(Körperschaft des öffentlichen Rechts)

Rüdritzer Chaussee 42
16321 Bernau bei Berlin

WBV „Finowfließ“, Rüdritzer Chaussee 42, 16321 Bernau bei Berlin

	Ihr Zeichen	III/61-VBPL504
Stadt Eberswalde Stadtentwicklungsamt Frau Fritze Postfach 100650 16202 Eberswalde	Ihre Nachricht vom	24.03.2016
	Unser Zeichen	Kro
	Datum	01.04.2016

Vorhaben: Vorhabensbezogener B-Plan Nr. 504 „Solarpark Eberswalde“
Antragsteller: ENVALUE GMBH
Örtliche Lage: Finow
Gemeinde/Stadt: Stadt Eberswalde

Stellungnahme:

Am Westrand des B-Plan Gebietes verläuft der „Graben chemische Fabrik“,
Gewässernummer: 69626538. Es handelt sich dabei um ein Gewässer II. Ordnung, für das
unser Verband unterhaltungspflichtig ist.

Nach Abstimmung mit dem Investor, dem beauftragten Planungsbüro sowie der Unteren
Wasserbehörde wird die Unterhaltung des „Graben chemische Fabrik“ zukünftig einseitig von
der westlichen Böschungsseite aus erfolgen. Der notwendige Unterhaltungstreifen ist im
vorliegenden Planentwurf berücksichtigt. Aus Sicht der Gewässerunterhaltung bestehen
deshalb gegen die Errichtung einer Einzäunung auf der östlichen Böschungsoberkante keine
Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen



Andreas Krone
Geschäftsführer

Anschrift:
Wasser- und Bodenverband
„Finowfließ“
Rüdritzer Chaussee 42
16321 Bernau bei Berlin

Telefon (03338) 8266
Fax (03338) 8267
Email info@wbv-finow.de

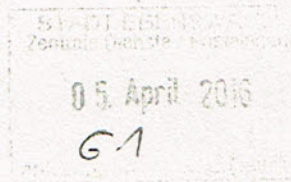
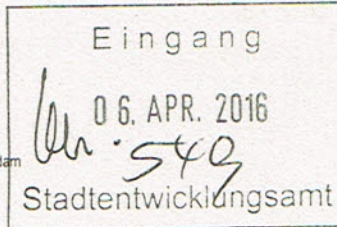
Bankverbindung:
Deutsche Kreditbank AG
IBAN: DE07 1203 0000 0018 7979 28
BIC: BYLADEM1001

Steuernummer: 065/149/02168



Gemeinsame Landesplanungsabteilung | Postfach 60 07 52 | 14411 Potsdam

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde



F. Knopf

Ministerium
für Infrastruktur
und Landesplanung

Senatsverwaltung
für Stadtentwicklung
und Umwelt

Gemeinsame Landesplanungsabteilung

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
14467 Potsdam

Bearb.: Fred Knopf
Gesch.-Z.: GL5.23-0221/2015
Tel.: 0335-60676-9936 (Neu!)
Fax: 0335-60676-9940 (Neu!)
fred.knopf@gl.berlin-brandenburg.de
Internet: gl.berlin-brandenburg.de

Frankfurt (Oder), 4. April 2016

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“
(Entwurf mit Stand 15.02.1016)**

hier: **Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Gemeinde: **Stadt Eberswalde**
Landkreis: **Barnim**
Planungsregion: **Uckermark-Barnim**
Reg.-Nr.: **GL5-0221/2015**

Ihr Schreiben vom 24.03.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf.

Ziele der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen. Die Grundsätze der Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.

Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 11. Mai 2015.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Verordnung über den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg (LEP B-B) rückwirkend zum 15. Mai 2009 wieder in Kraft gesetzt worden ist (GVBl. II – 2015, Nr. 24).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

F. Knopf
Fred Knopf

Dienstsitze

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam Henning-von-Tresckow-Straße 2-8
GL 4 03046 Cottbus Gulbener Straße 24
GL 5 15236 Frankfurt (Oder) Müllroser Chaussee 54

Telefon

0331-866-8701 0331-866-8703
0355-494924-51 0355-494924-99
0335-60676-9931 0335-60676-9940

Fax

0331-866-8703
0355-494924-99
0335-60676-9940

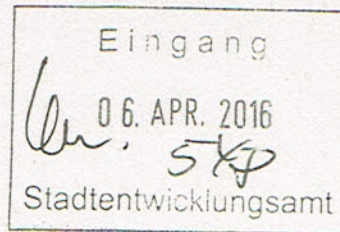
ÖPNV

Tram 92, 93, 96, Bus 606
Bus 16
Tram 3, 4, Bus 981

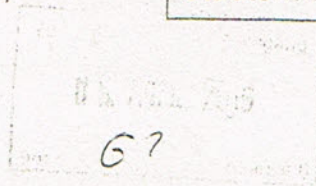
e.dis

E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Ebgerswalde



Handwritten signature



E.DIS AG
Regionalbereich
Ost Brandenburg
Betrieb Verteilnetze
Uckermark-Barnim
Am Markt 2
16278 Angermünde
www.e-dis.de

Postanschrift
Angermünde
Am Markt 2
16278 Angermünde

Thomas Wenzel
T 03331 293-152
T 03331 293-180
thomas.wenzel
@e-dis.de

Unser Zeichen NR-O-U

Angermünde, 4. April 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.504 "Solarpark Eisenspalterei" der Stadt Eberswalde

Sehr geehrte Frau Fritze,

wir beziehen und auf Ihr Schreiben vom 24. März 2016 und teilen Ihnen mit, dass gegen die geänderte Planung unter Einhaltung der in der Synopse festgeschriebenen Auflagen und Hinweise keine Bedenken bestehen. Im minimierten Geltungsbereich bestehen aus unserer Sicht lediglich in Flur 16, Flurstück 76 Berührungspunkte mit unseren Mittelspannungs- und Fernmeldekabel. Auf Grund der geplanten „Waldfläche“ ist aus jetziger Sicht kein Handlungsbedarf erkennbar. Bei dem querenden Niederspannungskabel auf dem Flurstück 78 handelt es sich um die Zuleitung / Netzanschluss zu Haus Nr. 24. Sollte der Anschluss nicht mehr benötigt werden, sollte der Netzanschluss durch den Anschlussnehmer gekündigt werden. Erst dann kann das Kabel stillgelegt werden und wirkt nicht störend bei der Investition „Solarpark“.

Fragen beantwortet Ihnen Herr Wenzel am Standort Angermünde gern.

Mit freundlichen Grüßen

E.DIS AG

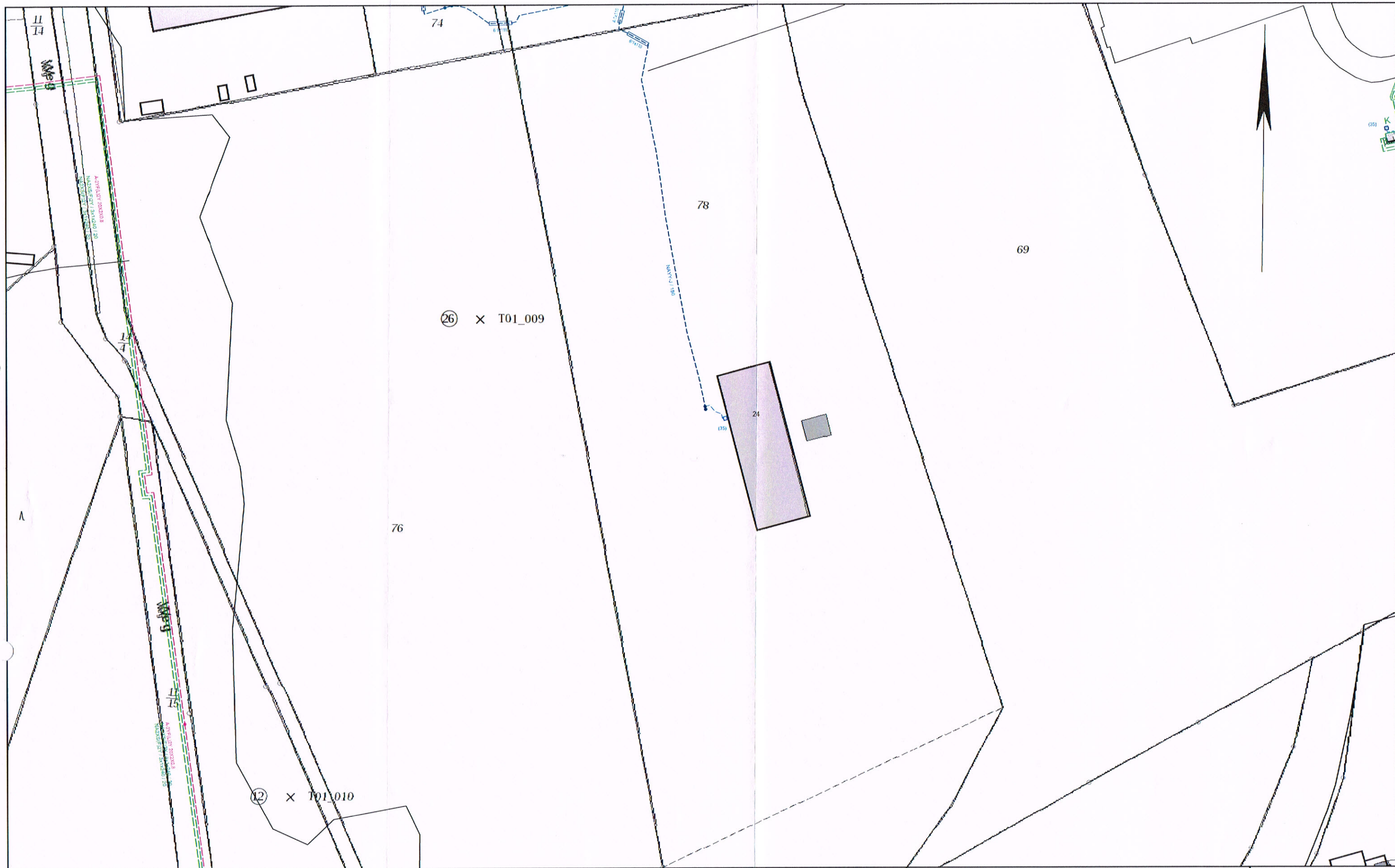
Handwritten signature of Thomas Wenzel
Thomas Wenzel

Handwritten signature of Carolin Gerber
Carolin Gerber

Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Dr. Thomas König
Vorstand:
Bernd Dubberstein
(Vorsitzender)
Manfred Paasch
Dr. Andreas Reichel
Sitz: Fürstenwalde/Spree
Amtsgericht Frankfurt (Oder)
HRB 7488
St.Nr. 061/100/00039
Ust.Id. DE 812/729/567
Gläubiger-Id. DE97ZZZ00000121510

Commerzbank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 6 507 115
BLZ 170 400 00
IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00
BIC COBADEFFXXX

Deutsche Bank AG
Fürstenwalde/Spree
Konto 2 545 515
BLZ 120 700 00
IBAN DE75 1207 0000 0254 5515 00
BIC DEUTDE33160



e.dis

E.DIS AG

Die Karte ist Eigentum der E.DIS AG.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.

1:1000

Kartenname: 3416-5854B12
 Ausgabenr.: 2721992
 Benutzer: t4733
 Ausgabedatum: 04.04.2016

Farblegende

- Strom-HS
- Strom-MS
- Strom-NS
- Fernmelde
- Gas-HD
- Gas-MD
- Gas-ND
- Strassenbel.

Ort/Ortsteil: Eberswalde / Finow
 Strasse: Eberswalder Str.
 Bemerkungen: MSK und NSK
 Solarpark Eisenspalterei



Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde, Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt, Frau Fritze
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde

Dienstgebäude:

Oberförsterei Eberswalde
Schwappachweg 2, 16225 Eberswalde
Bearb.: Schmidt
Gesch.Z.: LFB-0801-7026-31-11/15
Hausruf: 03334/27 59 303
Fax: 03334/27 59 309
ralf-peter.schmidt@lfb.brandenburg.de
www.mlui.brandenburg.de
www.wald-online.de

Eberswalde, den 13.04.2016

III/61-vBPL504_Offenlage

vBPL Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“ der Stadt Eberswalde

hier: Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger der öffentlichen Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB- Stellungnahme der unteren Forstbehörde

Sehr geehrte Frau Fritze,

mit vorliegendem Entwurf erhöht sich die Waldumwandlungsfläche innerhalb des Bebauungsplangebietes auf 2,62 ha.

Das Kompensationsverhältnis verbleibt bei dem Wert 1:1, folglich steigt die Ausgleichs- und Ersatzforderung auf 2,62 ha.

Die beiden vorgeschlagenen Flächen für eine waldverbessernde Maßnahme (Voranbau im Stadtwald Eberswalde, Abteilung 459/b/3 und 459/b/1) können auf eine Teilfläche der Abteilung 459/b/2 erweitert werden.

Die zu hinterlegende Sicherheitsleistung steigert sich auf 30.900,00 €.

Die vorgenannten Aussagen werden Bestandteil der Waldumwandlungsgenehmigung, welche im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens von der unteren Forstbehörde bearbeitet wird.

Alle anderen Gesichtspunkte der Stellungnahme der uFB vom 26.05.2015 gelten unverändert fort, somit auch hinsichtlich der Aussagen zu den Maßnahmen gegen eine Verschattungen.

Vor der Anwendung des Alternativvorschlages zur Auflichtung der Randbereiche zum Zwecke einer Waldumbaumaßnahme/Waldrandgestaltung sollte nochmals die Möglichkeit geprüft werden, die Photovoltaikanlagen auf Bereiche außerhalb des Schattenwurfs zu beschränken.

Der zur Reduzierung des Schattenwurfs angedachte Waldumbau, auch in Kombination mit einer Waldrandgestaltung, wird forstüblich unter einem sogenannten „Schirm“ realisiert, was bedeutet, dass einzelne Bäume der Oberstandsschicht zum Schutz der einzubringenden Jungpflanzen auf der Fläche verbleiben. Die komplette Beräumung des Oberbestandes kann, bei fehlender Zwischen- und Unterstandsschicht, zu freilandähnlichen Verhältnissen führen. Dies ist in den angedachten Dimensionen (2,9 ha) weder zulässig noch für eine Waldumbau-maßnahme zielführend.

Zur fachlichen Beratung steht hierfür der zuständige Revierförster, Herr Paul-Martin Schulz (0172/3144060), gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ralf- Peter Schmidt
Funktionsförster

Rechtsgrundlagen

- 1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 33])



LAND BRANDENBURG

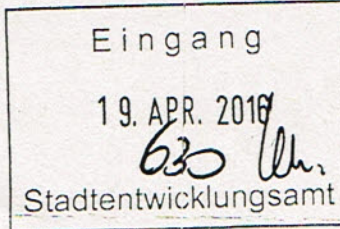
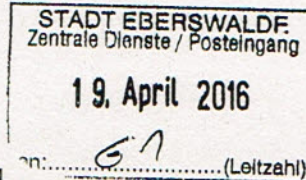


Landesbetrieb
Straßenwesen

Landesbetrieb Straßenwesen | Tramper Chaussee 3, Haus 8 | 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50

16202 Eberswalde



H. Jahn

Eberswalde, 15.04.2016

Dezernat Planung Ost
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde
Bearb.: Regina Rücker
Gesch.-Z.: 421b.9
Hausruf: 03334 661223
Fax: 03334 661209
Internet: www.ls.brandenburg.de
regina.ruecker@ls.brandenburg.de

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung Südent

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“
Stadt Eberswalde**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 23.03.2016 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen Dienststätte Eberswalde (LS) als Träger öffentlicher Belange an der o.a. Planung.

Der LS hatte bereits am 19.05.2015 eine Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr.504 in der vorherigen Version abgegeben. Im vorliegenden Bebauungsplan wurde die Fläche für die geplante Photovoltaikanlage reduziert. Die Stellungnahme des LS hat weiterhin Gültigkeit.

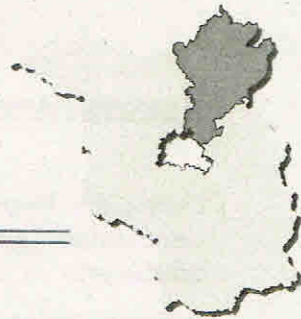
Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS. Sonstige Belange der Straßenbauverwaltung werden nicht berührt.

Dem vorliegenden Bebauungsplan Nr. 504 wird zugestimmt.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Regina Rücker
SB Entwurfs- u. Erhaltungsplanung

Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim
- Regionale Planungsstelle -



STADT EBERSWALDE
Zentrale Dienste / Posteingang
27. April 2016
an: *61* (Leitzahl)

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde

Eingang
28. APR. 2016
677
Stadtentwicklungsamt
J. Jöhne

Ansprechpartner/in	Durchwahl	Datum
Alexandra Tautz	(03334) 214 1182	25.04.2016

**Beteiligung Träger öffentlicher Belange (gemäß § 4 Abs. 2 BauGB)
Stellungnahme der Regionalen Planungsstelle Uckermark-Barnim**

Allgemeine Angaben

Vorhabenträger/Kommune: Stadt Eberswalde

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan BP Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei“
- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Raumordnungsverfahren
- Planfeststellungsverfahren
- Verfahren nach BImSchG
- sonstiges:

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

- keine Bedenken
- regionalplanerische Belange
- beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens
- sonstige Hinweise

Regionalplanerische Belange

Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet.

Anhand dieser Kriterien lässt sich die angegebene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt bewerten:

Positivkriterien:

- Vergütungsregelungen gemäß EEG
- wirtschaftliche Konversionsfläche

Abwägungskriterien mit positiver Wirkung:

- keine

Abwägungskriterien mit positiver/negativer Wirkung:

- keine

Abwägungskriterien mit negativer Wirkung: keine

Negativkriterien:

- keine

Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen.

Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft einsehbar (<http://www.uckermark-barnim.de>).

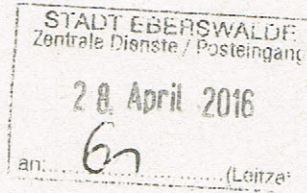
Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu den o.g. Plänen nicht.

Am 11. April 2016 erfolgte der Satzungsbeschluss des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung“ durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Der fortgeschriebene Regionalplan ist derzeit noch nicht genehmigt und noch nicht bekanntgemacht. Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor. Auch auf Grundlage dieses Satzungsbeschlusses bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den o.g. Plänen.

Mit freundlichem Gruß



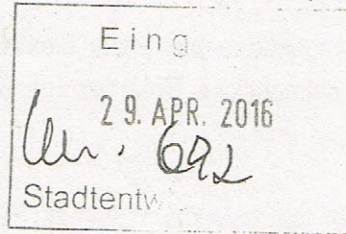
Claudia Henze
Leiterin der Planungsstelle



Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 10 06 50
16202 Eberswalde

Bearb.: Frau Reisener
Gesch-Z.: 2226-34205-16-147
Telefon: 03342 4266 2213
Fax: 03342 4266 7604
Internet: www.LBV.Brandenburg.de
Claudia.Reisener@LBV.Brandenburg.de



H. J. J. J.

Hoppegarten, 26.04.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eisengießerei“ der Stadt Eberswalde
Förmliche Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Ihre Nachricht vom: 24.03.2016

Ihr Zeichen: III/61-vBPL504_Offenlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß „Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren“ Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45 vom 16. November 2005) geprüft.

Die vorliegende Planung beinhaltet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes Photovoltaik auf einer Teilfläche der ehemaligen chemischen Fabrik in Eberswalde.

Landesamt für Bauen und Verkehr • Lindenallee 51 • 15366 Hoppegarten • Tel.: 03342 4266-0 • Fax: 03342 4266-7601
Öffentliche Verkehrsmittel: S-Bahnlinie S5 bis Bhf. Birkenstein oder Bhf. Hoppegarten (Mark)

Außenstellen: Cottbus • Frankfurt (Oder) • Potsdam • Schönefeld (Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)

Bankverbindung: Landeshauptkasse Potsdam • Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)
IBAN: DE02 3005 0000 7110 4015 15 • BIC-Swift: WELADEDXXX

Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Planung nicht berührt.


Durch die in den Planunterlagen nun beschriebene blendfreie Gestaltung der Solarmodule, gehe ich davon aus, dass luftrechtliche Belange ebenfalls nicht berührt werden.

Die Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Landesverkehrsplanung kann somit bestätigt werden.

Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reisener



LAND BRANDENBURG

Eingang

02. MAI 2016

Stadtentwicklungsamt

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 2

Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Postfach 100650
16202 Eberswalde

STADT EBERSWALDE
Zentrale Dienste / Posteingang
29. April 2016
an: 61 (Leitzahl)

F. Schuster

Bearb.: Frau Andrea Schuster
Gesch-Z.: LUGV_RO1-
3700/300+61#107811/2016
Hausruf: +49 355 4991-1303
Fax: +49 355 4991-1074
Internet: www.lugv.brandenburg.de
Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 27. April 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 "Solarpark Eisenspalterei" der Stadt Eberswalde

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 24.03.2016
- Begründung mit Umweltbericht
- Anhang 1 - 11
- Artenschutzfachbeitrag
- Planzeichnung
- Ableitung Schichtenwasser

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU – ehemals Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz LUGV) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise übergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Schuster
Andrea Schuster

Anlage

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke

FORMBLATT

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)**

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	vBBP Nr. 504 "Solarpark Eisenspalterei", Eberswalde

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Hinweis des Referates W 13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren)

Bearbeiter Herr Baum (Tel.: 0335/ 560- 3416)

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden keine Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes unterhalten.

Wir weisen darauf hin, dass die Stadt Eberswalde ein eigenes Grundwassermessnetz unterhält. Ein Grundwassermonitoring, im Rahmen der Entwässerungsvorhaben im Planungsraum, ist im Sinne der Beweisführung angebracht.

Der beschriebene freie Grundwasseraustritt, als mögliches saisonales Phänomen, sollte näher untersucht werden.

Mit der Einbeziehung des Wasser- und Bodenverbandes und der unteren Wasserbehörde ist die allgemeine hydrologische Fachkompetenz gegeben.

R. Baum
Sachbearbeiter W 13 (Ffo.)

Dieses Dokument wurde am 7. April 2016 durch Brunhilde Kapinos schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Formblatt Träger öffentlicher Belange TÖB vBBP Nr. 504 "Solarpark Eisenspalterei"

Bitte zutreffendes ankreuzen ☒ und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Nach § 50 BImSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden.</p> <p>Die Äußerungen zu den immissionsschutzrechtlichen Belangen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom 26. Mai. 2015 wurden berücksichtigt.</p>	

Die Entfernung vom Geltungsbereich zur nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauung, die durch Blendwirkungen beeinträchtigt sein könnte, ist sich nach den vorliegenden Unterlagen > 100 m.

Unter Anwendung der Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen vom 16.04.2014 ist das Vorhaben auf Grund des Abstandes nicht geeignet erhebliche Belästigung durch Blendwirkungen hervorzurufen.

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zum vorliegenden Planentwurf keine Bedenken.

Ansprechpartnerin: Frau Börner Ref. T 22 Tel. 03332 441/22

Dieses Dokument wurde am 26. April 2016 durch Katrin Börner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

**Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren
(§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)**

Vorbemerkung

Mit der Beteiligung wird den Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu dem jeweiligen konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen, die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

A. Allgemeine Angaben

Stadt/Gemeinde/Amt _____

Flächennutzungsplan _____

Bebauungsplan Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 504 „Solarpark Eisenspalterei Eberswalde“

Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan _____

sonstige Satzung _____

Fristablauf für die Stellungnahme am: 02.05.2016

B. Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Bezeichnung des Trägers öffentlicher Belange:

Absender: Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Datum: 02.05.2016

Abteilung Gewerbeförderung Tel.: 0335 5619-107

Bahnhofstraße 12 Fax: 0335 5619-123

15230 Frankfurt (Oder) Bearbeiter: Frau Jacob-Händschke

_____ AZ.: _____

Keine Äußerung

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendung:

2. Rechtsgrundlage:

3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitraumes:

Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die Handwerkskammer Frankfurt(O) hat keine eigenen Planungen in diesem Gebiet, fordert jedoch, dass die in diesem Gebiet ansässigen Unternehmen nicht in ihrer Existenz bedroht werden.



02.05.2016

Andrea Jacob-Händschke
Technische Beraterin

Datum, Unterschrift

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

Stadt Eberswalde
Baudezernat/Stadtentwicklungsamt-z.Hd. Frau Fritze

05/2016/Frau Pape

Postfach 10 06 50

Potsdam, den 02.05.2015

16202 Eberswalde
Vorab per eMail: p.fritze@eberswalde.de

tel.: 0331/20155-53

Erneute Stellungnahme der o.g. Naturschutzverbände zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark Eberswalde“ (Finow, Fl. 16, Flst. 14/4, 76+78 und Fl. 17, Flst. 69)

Ihr Zeichen: III/61-VBPL504_Offenlage

Sehr geehrte Frau Fritze,

die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planvorhaben und verweisen auf unsere Stellungnahme vom 26.05.2015, die weiterhin volle Gültigkeit hat. Begrüsst wird, dass ein Teil unserer Hinweise und Bedenken berücksichtigt wurde. Alle noch nicht berücksichtigten Forderungen behalten weiterhin volle Gültigkeit (nachfolgend fett/kursiv):

„Wie im vorläufigen Umweltbericht dargestellt, setzt sich das Betrachtungsgebiet vorwiegend aus versiegelten Betonflächen, Gras- und Staudenfluren sowie einzeln stehenden Gehölzen und größeren zusammenhängenden Gehölzflächen zusammen. Daneben existieren kleinere Gewässerflächen. Von zentraler Bedeutung ist dabei das von einem Quellgebiet gespeiste Kleingewässer im Südwestteil des Plangebietes. Dieses Gewässer stellt für eine Reihe geschützter Tierarten (insb. Amphibien, Libellen, Vögel) einen bedeutsamen Lebensraum innerhalb des Stadtgebietes Eberswalde dar. Dazu gehören auch die bereits im vorläufigen Umweltbericht genannten Amphibienarten Moorfrosch und Grasfrosch (beide Anhang IV) sowie eine nach Angaben einer Untersuchung aus dem Jahr 2009 außerordentlich artenreiche Libellenfauna mit damals alleine 27 Arten (BRAUNER, REICHLING & MÖLLER). Zudem ist der überwiegend anthropogen entstandene Kleingewässerkomplex mit seinen angrenzenden Röhrichtgesellschaften und Wasserlinsendecken ein gesetzlich geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG). Aufgrund der naturschutzfachlich besonderen Bedeutung des Kleingewässersystems sollte deshalb bei der Trockenlegung der peripheren Gewässerteile in Richtung Norden der Erhalt des zentralen Kerns dieses Kleingewässers im Südwesten mit seinem Quellgebiet unbedingt angestrebt werden. In seiner Funktion zu erhalten ist auch das nach Südwesten verlaufende Fließ. Die dort jeweils wachsenden Gehölze (mit Beschattungswirkung für die Anlage) könnten weitgehend entfernt werden.

In den terrestrischen Bereichen wird bei den betroffenen unversiegelten Flächen von Teillebensräumen der Zauneidechsen (Anhang IV) ausgegangen. Je nach Befund der faunistischen Untersuchung sollte die Baufeldfreimachung und anschließende Errichtung der Anlage fachlich begleitet werden.

Des Weiteren ergibt sich strukturbedingt das Vorkommen mehrerer boden-, gebüsch- und baumbrütender Vogelarten. Vermutlich handelt es sich dabei um überwiegend ubiquitäre Arten in eventuell erhöhter Populationsdichte. Ähnliche Gehölzstrukturen mit partiell erheblich älteren Bestandesalter finden sich zwar in unmittelbarer Umgebung, allerdings weisen diese in der Regel eine bereits etablierte Vogelgemeinschaft auf. Insofern können die Vogelhabitate als besetzt gelten und anlagenbedingt wegfallende Habitate nicht mit dem Ausweichen der Arten in benachbarte Bereiche relativiert werden. Deren Niststätten und Nahrungssuchflächen sind ebenfalls auszugleichen. Dies kann beispielsweise durch einen die zukünftige Anlage bzw. die Zufahrtswege begleitenden Gebüschaum geschehen. Gegebenenfalls sollte vorkommenden Höhlen- oder Nischenbrüter auf der Bebauungsfläche durch entsprechende Nistkästen potenzielle Brutmöglichkeiten im Nahbereich von Gehölzstrukturen geboten werden.

Als sinnvolle Ausgleichsmaßnahme für den Verlust der offenen bis halboffenen Lebensräume im Nordosten der Anlage wird die Entwicklung eines Sandtrockenrasens als Lebensraum für trockenwarm-liebende Organismen durch die weitgehende Entfernung der Gehölze auf der südlich an das Bebauungsgebiet angrenzenden Ausgleichsflächen empfohlen.

Damit einhergehende zukünftige Pflegemaßnahmen sind rechtsverbindlich zu fixieren.

Zugleich ist das Plangebiet neben der Sukzession von einer starken Vermüllung gekennzeichnet. Im Zuge der Baumaßnahmen ist daher eine umfangreiche Entmüllung zu beauftragen.

Darüber hinaus fordern wir die Beauftragung einer ökologischen Baubegleitung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus ▪ Am Markt 1 ▪ 16225 Eberswalde

Stadt Eberswalde
Stadtentwicklungsamt
Frau Fritze
Postfach 100650
16202 Eberswalde

STELLUNGNAHME DES LANDKREISES BARNIM ALS TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Stadt Eberswalde, OT Brandenburgisches Viertel
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 „Solarpark
Eisenspalterei“, Beteiligung Träger öffentlicher Belange
Anschreiben vom 24. März 2016/Planstand 15.02.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben, die zu berücksichtigen sind.

1 Fachbehördliche Stellungnahme

1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):

1.1.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Ansprechpartner ist Herr Pätzold, Tel. 03334 214-1540

Einwendung

Die in der Planung enthaltenen Festlegungen hinsichtlich des Artenschutzes sind für die komplette Fläche des Planes (inkl. der Waldfläche) einzuhalten. Das Konzept des Büros LEGUAN vom 20.01.2016 ist verbindlich und in jedem Fall vor dem realen Baubeginn umzusetzen. Mögliche zeitliche Einschränkun-

Der Landrat

Strukturentwicklungs- und
Bauordnungsamt

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde
Bearbeiter/-in Rita Pellack
Raum D.316.0.1
Telefon 03334 214 1862
Telefax 03334 214 2862
1862@kvbarnim.de

26. Mai 2016

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
TöB-2016-84



Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

gen des realen Baubeginns sind daher einzukalkulieren.

Rechtsgrundlage
§ 44 (1) und ff. BNatSchG

Möglichkeiten der Überwindung

Bereits für den Baubeginn des Vorhabens ist die Abarbeitung der Festlegungen zum Artenschutz erforderlich. Ohne Nachweis der Umsetzung dieser Maßnahmen kann die Erteilung einer Baugenehmigung nicht in Aussicht gestellt werden.

1.1.2 Untere Bodenschutzbehörde (UB)

Ansprechpartnerin ist Frau Kensbock, Tel. 03334 214-1562

Einwendung

Bei dem gesamten Vorhabenareal handelt es sich um die Fläche "S 14/054b Chemische Werke Finowtal-Neuwerk". Die in den Planungsunterlagen ausgewiesene und in der Karte gekennzeichnete Sondergebietsfläche SO II muss in Auswertung der vorliegenden Untersuchungsergebnisse der IMAGO Umwelt Consult OHG vom 07.04.2016 unbedingt korrigiert, d.h. in nördliche und östliche Richtung vergrößert, werden. In diesem Zusammenhang ist die im unserer Stellungnahme beigefügten Lageplan ausgewiesene Bedarfsfläche für notwendige Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen (Sanierungsbereich und Bereitstellungfläche) für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser als Sondergebietsfläche SO II in den Planungsunterlagen auszuweisen und korrigierend zu kennzeichnen. Diese ausgewiesene Gesamtfläche ist von einer Nutzung durch einen Solarpark unbedingt auszunehmen. Die ersten 4 Modulreihen der Fläche SO I (östlich) müssen somit entfallen.

Rechtsgrundlage

Die UB kann nach § 9 Abs. 2 BBodSchG bei hinreichendem Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung die Vornahme der notwendigen Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung sowie nach § 15 Abs. 2 BBodSchG bei einer bestehenden Altlast die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen fordern.

Möglichkeiten der Überwindung

Eine Nutzung der neu festzusetzenden Bedarfsfläche SO II (Sanierungsbereich und Bereitstellungfläche) ist nach derzeitigem Erkenntnisstand auf der Basis der aktuell vorliegenden Ergebnisse auszuschließen. Die Erkundung und Eingrenzung des lokalen Schadens ist noch nicht abgeschlossen und damit der Flächenbedarf noch nicht endgültig feststellbar. Es ist auch nicht gesichert, in welcher Form eine Quellsanierung durchgeführt wird. Ob, wann und in welchem Umfang eine Nachnutzung der neuen

SO II im Rahmen eines Solarparks möglich ist, kann momentan nicht gesagt werden. Eine Entscheidung dazu kann die zuständige Untere Bodenschutzbehörde erst dann treffen, wenn die notwendigen weiteren Gefahrenermittlungs- und abzuleitende Gefahrenabwehrmaßnahmen abgeschlossen sind.

1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:

1.2.1 Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt

Ansprechpartnerin ist Frau Pellack, Tel. 03334/214-1862

Das Plangebiet wurde in Sondergebiet (SO) I und II geteilt. Die Planfestsetzungen zum SO II sind entweder widersprüchlich, oder es wurde in der Legende der Planzeichnung auf die falsche Textliche Festsetzung verwiesen. Im SO II sind gemäß Textfestsetzung 1 Nr. 2 (TF1) bauliche Anlagen nach der abgeschlossenen Altlastensanierung zulässig. Gemäß TF3 Nr. 1 ist die Errichtung baulicher Anlagen jedoch auf der umgrenzten Fläche ausgeschlossen.

Darüber hinaus ist die festgesetzte Zuwegung zum gesamten Plangebiet nur über das SO II zu erreichen. Dadurch ist die Zuwegung für das SO I zur Errichtung der baulichen Anlagen vor Freigabe der Unteren Bodenschutzbehörde des SO II in Frage gestellt. Daher ist die Festsetzung bezüglich der Zufahrt dahingehend zu ändern, dass unter Rücksichtnahme auf die noch zu erfolgenden Untersuchungen/Bohrungen auf der Fläche II die Zuwegung ermöglicht wird.

Auf dem Deckblatt der Begründung zum VBP ist die Bezeichnung der Gemarkung „Eberswalde“ in „Finow“ zu ändern. Die Erklärung des Gewässers fehlt auf der Planzeichnung in der Legende.

1.2.2 Untere Naturschutzbehörde (UNB)

Ansprechpartner ist Herr Pätzold, Tel. 03334 214-1540

Der Umweltbericht ist hinsichtlich der Eingriffsregelung um eine Aussage zum Schutzgut „Boden“ zu ergänzen.

Auch wenn aus derzeitiger Sicht keine zusätzlichen Bodeneingriffe zu erwarten sind, da die Flächen weitgehende Versiegelung aufweisen, muss einkalkuliert werden, dass während der Bauphase Erkenntnisse eintreten, die ggf. einer Änderung der geplanten Bauweise und dann u.U. einer Kompensation bedürfen.

Änderungen können auch eintreten, wenn durch das Boden- und/oder Abfallrecht besondere Maßnahmen notwendig werden. Dies kann bereits bei der Umsetzung des Entwässerungskonzeptes eintreten.

Bei den im Umweltbericht aufgeführten Kompensationsmaßnahmen 6.5.2.1 b) und c) (Baumersatz und Ersatz sonstiger Gehölze außerhalb des Waldes) ist zu prüfen, ob die finanziellen Leistungen nicht bei der Stadt Eberswalde verwahrt und verwendet werden können und dazu direkte Vereinbarungen zwischen Planungsträger und Investor abgeschlossen werden.

1.2.3 Untere Wasserbehörde (UWB)

Ansprechpartnerin ist Frau Sägebrecht, Tel. 03334 214-1511

Für die Einleitung des Wassers aus dem neu herzustellenden Graben (technische Anlage, Vorzugsvariante 1D) ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese wurde bereits beantragt und wird in einem gesonderten Verfahren bearbeitet.

Voraussetzung für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis ist der Nachweis der schadlosen Abführung des Wassers über den Graben „Chemische Fabrik“ (insbesondere verrohrter nördlicher Teil).

Eine Beteiligung des Wasser- und Bodenverbandes „Finowfließ“ im Verfahren ist aufgrund der Betroffenheit durch die Unterhaltung des Gewässers II. Ordnung „Graben Chemische Fabrik“ erforderlich.

Der 5 m breite Unterhaltungsstreifen am „Graben Chemische Fabrik“ ist im B-Planverfahren eindeutig festzulegen (in Fließrichtung linke Seite durch Beräumung der westlich des Grabens verlaufenden Mauer).

Der Versickerung des Niederschlagswassers durch einfaches Abtropfen von den Modulflächen wird zugestimmt.

1.2.4 Untere Abfallwirtschaftsbehörde (UAWB)

Ansprechpartnerin ist Frau Kuke, Tel. 03334 214-1582

Es ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Darin sind die anfallenden Abfallarten (Abfallbezeichnung, Abfallschlüssel, geschätzte Menge, Art der Entsorgung, Entsorger) zu erfassen. Ferner ist eine Gefahrstofferkundung vorzunehmen sowie Maßnahmen der Abfallvermeidung, der getrennten Erfassung, Lagerung, Behandlung und Weitergabe an befugte Entsorgungsunternehmen/ -einrichtungen anzuführen, die bei der eigentlichen Bauausführung zu beachten sind.

Nach § 47 KrWG hat der Abfallerzeuger sowie der -besitzer der unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen Auskunft zu geben. Dies kann auch die Verpflichtung zur Vorlage eines Abbruch- und Entsorgungskonzeptes beinhalten. Gemäß § 6 GefStoffV besteht die Ermittlungspflicht, die Gefahrstoffsituation in Bezug auf die abzubrechende Bausubstanz, die Durchführung der Abbrucharbeiten und die Entsorgung der entstehenden Abfälle vorab im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung zu untersuchen.

Erzeuger und Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, diese entsprechend den §§ 7-14 KrWG zu verwerten oder gemäß den §§ 15, 16 KrWG zu beseitigen. Sie können Dritte mit der Erfüllung ihrer Pflichten beauftragen (§ 22 KrWG). Ihre Verantwortlichkeit für die Pflichten nach §§ 7, 15 KrWG sowie die Überlassungspflicht gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 17 Abs. 1 KrWG) bleibt unberührt.

Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von Abfällen davon zu überzeugen, dass der Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen den Betrieb gemäß § 53 KrWG angezeigt hat und dieser nicht untersagt worden ist bzw. die Auflagen der zuständigen Behörde eingehalten werden. Der Abfallerzeuger/-besitzer hat sich vor der Übergabe von gefährlichen Abfällen davon zu überzeugen, dass die erforderliche Erlaubnis nach § 54 KrWG vorliegt oder es sich um einen Entsorgungsbetrieb gemäß § 56 KrWG handelt und dieser für die erlaubnispflichtige Tätigkeit zertifiziert ist (Vgl. AbfAEV).

Nach § 7 Abs. 3 S. 1 KrWG hat die Verwertung von Abfällen ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Abfälle die nicht verwertet werden, sind nach § 15 Abs. 2 KrWG so zu beseitigen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

1.2.5 Untere Bodenschutzbehörde(UB)

Ansprechpartnerin ist Frau Kensbock, Tel. 03334 214-1562

Das Bauvorhaben ist auf der Fläche „S 14/054b Chemische Werke Finowtal-Neuwerk“ geplant. Aufgrund der historischen Nutzung ist von Vorbelastungen auszugehen. Daher wird die Fläche im Altlastenkataster des Landkreises Barnim geführt.

Im Land Brandenburg wird ein Bodeninformationssystem (Bodenschutz, Bodengeologie, Altlasten) geführt. Die zuständigen Behörden erheben und erfassen die erforderlichen Informationen über altlastverdächtige Flächen und Altlasten in einem Kataster (§ 29 BbgAbfBodG).

Die notwendigen Gefahrenermittlungs- und Gefahrenabwehrmaßnahmen im Bereich der Sondergebietsfläche SO II dürfen durch die Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks nicht behindert oder verhindert werden.

Dem Bodenschutzamt ist der Baubeginn mindestens 2 Wochen vorab anzuzeigen und nach Baubeginn die Möglichkeit einzuräumen, das Baufeld sowie Sohlen und Ränder ggf. entstandener Baugruben und den Aushub in Augenschein zu nehmen (§ 10 Abs. 1 BBodSchG).

Eigentümer und Betreiber von Anlagen sowie der Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den zuständigen Abfall- und

Bodenschutzbehörden den Zutritt zu Grundstücken zu gewähren (§ 31 Abs. 3 BbgAbfBodG).

Vor Beginn der Maßnahmen zur Errichtung des Solarparks ist mit den beauftragten Unternehmen und der zuständigen Behörde ein vor Ort-Termin vorzusehen (Bauanlaufberatung).

Nach § 47 Abs. 1 KrWG unterliegt die Abfallbewirtschaftung der allgemeinen Überwachung durch die zuständige Behörde. Die in § 47 Abs. 3 S. 1 KrWG genannten Pflichtigen haben insofern der UAWB auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Sämtliche geplante Maßnahmen, insbesondere alle Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, sind durch einen sachverständigen Gutachter, der die für diese Aufgabe nötige Sachkunde und Zuverlässigkeit besitzt und über die erforderliche gerätetechnische Ausstattung verfügt (§§ 18 BBodSchG i.V.m. § 34 BbgAbfBodG), fachtechnisch zu begleiten und zu dokumentieren. Dem Bodenschutzamt ist spätestens 1 Monat nach Beendigung der gesamten Baumaßnahme eine zusammenfassende Abschlussdokumentation des Sachverständigen, die eine Beschreibung der durchgeführten Maßnahmen bzgl. Rückbau, der Eingriffe in den Boden und das Grundwasser, der Separierung, Entsorgung/Verwertung unter besonderer Berücksichtigung schadstoffbelasteter Abfälle sowie die Zusammenstellung sämtlicher Nachweise beinhaltet (vgl. Anhang 3 BBodSchV), zuzuleiten.

Nach §§ 13,15 BBodSchG ist die UB berechtigt, die Durchführung entsprechender Untersuchungen zu fordern. Aufgrund der historischen Vornutzung und der Umweltrelevanz des Altstandortes sowie des bereits nachgewiesenen Schadstoffpotentials ist es erforderlich, die ordnungsgemäße Durchführung sowie den Erfolg von Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen zu überwachen. Die Pflichtigen nach § 4 Abs. 3 BBodSchG haben nachzuweisen, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit mehr bestehen bzw. wirksam verhindert werden.

Insbesondere bei tiefgründenden Bauarbeiten (Eingriffen in den Boden) kann nicht ausgeschlossen werden, dass ggf. weitere Gefahrenabwehrmaßnahmen bezüglich der Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden und Grundwasser notwendig werden.

Bei Belastungen durch Schadstoffe kommen neben Dekontaminations- auch Sicherungsmaßnahmen in Betracht, die eine Ausbreitung der Schadstoffe am Herkunftsort langfristig verhindern. Soweit dies nicht möglich oder unzumutbar ist, erfolgen sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen (vgl. § 4 Abs. 3 BBodSchG).

Die Ausbreitung von Schadstoffen ist durch Dekontaminations- oder Sicherungsmaßnahmen langfristig zu verhindern bzw. soweit dies

nicht möglich oder zumutbar ist, sind sonstige Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen durchzuführen (§ 4 Abs. 3 BBodSchG). Der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast, dessen Gesamtrechtsnachfolger, der Grundstückseigentümer sowie der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind nach § 4 Abs. 3 BBodSchG verpflichtet, den Boden und Altlasten sowie durch schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten verursachte Verunreinigungen von Gewässern so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen.

Flächenentsiegelungen im Bereich der SO I sind auf ein Minimum zu begrenzen bzw. wenn möglich grundsätzlich zu vermeiden. Es ist zu verhindern, dass durch Wassereintrag und Versickerung gelöste Schadstoffe durch das Sickerwasser in das Grundwasser mobilisiert werden. Sollten Entsiegelungen notwendig sein, so sind diese unbedingt durch einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu begleiten.

Generell ist bei zukünftigen Baumaßnahmen (Abbrüche, Entsiegelungen, Tiefbau usw.), insbesondere bei der Umsetzung notwendiger Maßnahmen zur Flächenentwässerung, Verlegung der Leitungen, Bau der Trafostationen, die UB vorab zu beteiligen, um ggf. erforderliche Gefahrenabwehrmaßnahmen für die Schutzgüter menschliche Gesundheit, Boden, Grundwasser zu ermitteln.

Altlasten und altlastverdächtige Flächen unterliegen, soweit erforderlich, der Überwachung durch die zuständige Behörde. Diese kann von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Die zuständige Behörde kann Eigenkontrollmaßnahmen auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen anordnen. Sie kann verlangen, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden (§ 15 BBodSchG).

Sollten sich umweltrelevante, organoleptische Auffälligkeiten (Farbe, Geruch, Beschaffenheit, Material) hinsichtlich vorhandener Schadstoffe in Boden oder Grundwasser zeigen, so ist umgehend und unaufgefordert das Bodenschutzamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde zu informieren (§ 31 Abs. 1 BbgAbfBodG).

Die in § 4 Abs. 3, 6 des BBodSchG genannten Personen sind nach Maßgabe des § 31 Abs. 1 BbgAbfBodG verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen.

Sämtliche im Vorhabengebiet vorhandenen Grundwassermessstellen sind nach § 15 Abs. 2 BBodSchG zu erhalten und durch

geeignete Maßnahmen zu sichern. Bei eventueller Beschädigung durch die Baumaßnahmen ist ihre Funktionstüchtigkeit umgehend wieder herzustellen.

Liegt eine Altlast vor, so kann die zuständige Behörde von den nach § 4 Abs. 3, 5 oder 6 Verpflichteten, soweit erforderlich, die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, insbesondere Boden- und Wasseruntersuchungen, sowie die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen verlangen. Eigenkontrollmaßnahmen können auch nach Durchführung von Dekontaminations-, Sicherungs- und Beschränkungsmaßnahmen angeordnet werden. Es kann verlangt werden, dass die Eigenkontrollmaßnahmen von einem Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durchgeführt werden (§ 15 Abs. 1 BBodSchG).

Da es sich bei dem Standort um einen hydrogeologisch ungünstigen Standort handelt, der eine z.T. massive Kontamination der Schutzgüter Boden- und Grundwasser aufweist, sowie eine inhalative Aufnahme der organischen Schadstoffe über den Wirkungspfad Boden – Mensch zu besorgen ist, ist der Wiedereinsatz von mineralischen Abfällen bzw. Recyclingbaustoffen nur bis zur Einbauklasse Z 1.1 nach LAGA zulässig. Materialien mit höheren Schadstoffgehalten sind von der Verwendung vor Ort auszuschließen.

Der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, sind nach § 7 S. 1 BBodSchG verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können.

Die Rechtsgrundlagen sollten auch im Hinblick auf das BBodSchG, die BBodSchV, das KrWG und das BbgAbfBodG ergänzt werden.

1.3 keine Hinweise und Anregungen

Aus der Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften und der Katasterbehörde werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.

2 Überfachliche Betrachtung des Vorhabens

Die Stadt Eberswalde führt ein Verfahren zur Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Eberswalde“ auf einer

Teilfläche der ehemaligen chemischen Fabrik durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage mit einer Leistung von etwa 3,5 MW peak ermöglichen. Der Geltungsbereich des B-Planes umfasst ein Gebiet von 9,2 ha Fläche.

Da es sich hierbei jedoch um eine Altlastenfläche handelt und bisher für die Gesamtfläche nicht absehbar ist, welches Gefahrenpotenzial sich auf dem Areal befindet, ist die Umsetzung des Vorhabens zunächst nur teilweise, d.h. auf der neu festzulegenden Sondergebietsfläche I nach Abschluss der Planung möglich. Eine Bebauung der neu festzusetzenden Sondergebietsfläche II kann möglicherweise erst nach Vorlage der erforderlichen Gefahrenabschätzung und ihrer Auswertung erfolgen.

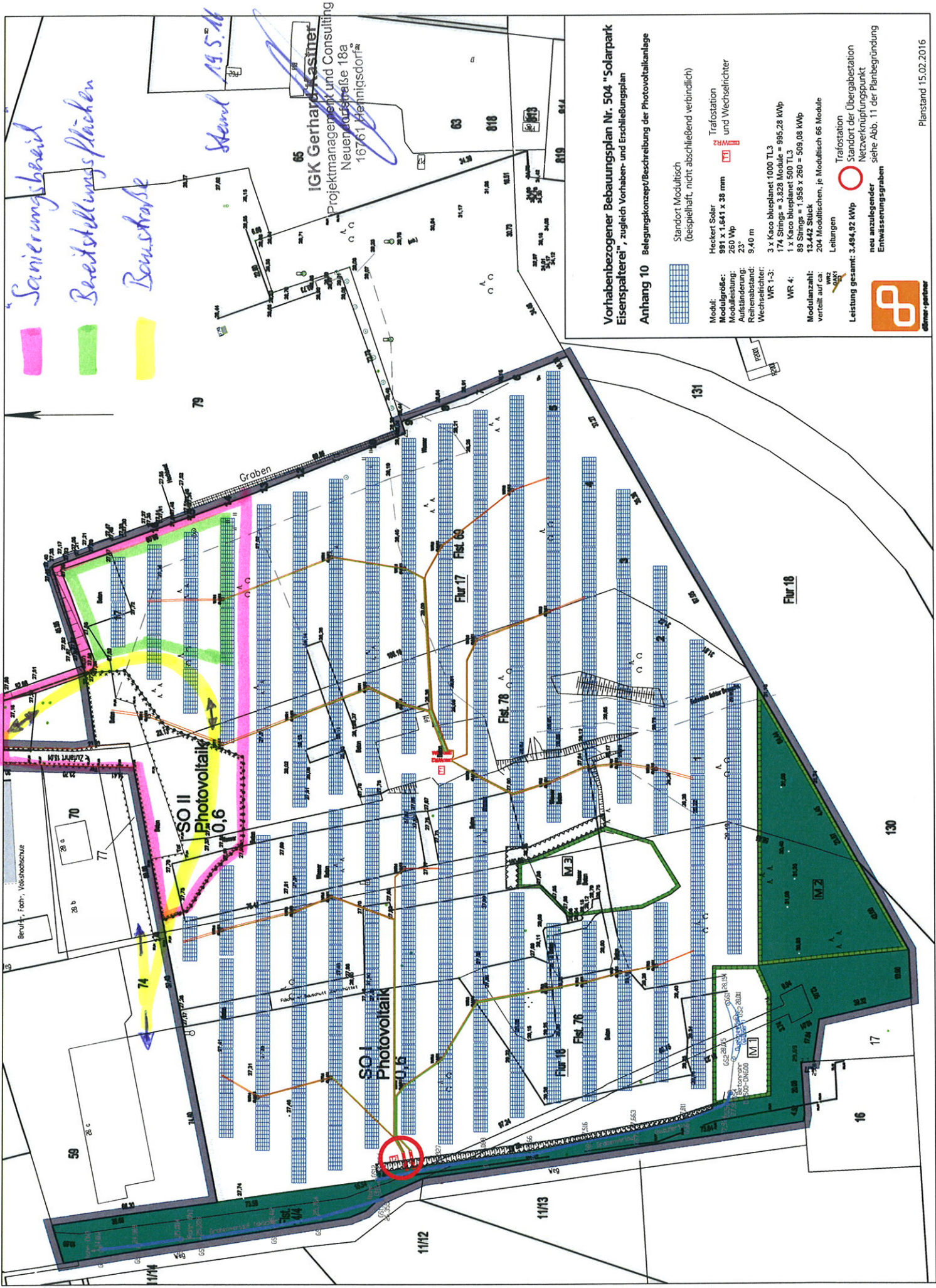
Grundsätzlich wird vom LK Barnim die Ansiedlung eines Solarparks am geplanten Standort positiv gesehen; jedoch kann auf Grund des v.g. die Umsetzung nur in Bauabschnitten erfolgen.

Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Wilhelm Benfer
Amtsleiter

Anlagen: geänderte Abgrenzung SO II
Kopien: GL 5, Amt 61/SG 1



Sanierungsbedarf
 Bereitstellungsflächen
 Baustrasse

Stand 19.5.16

IGK Gerhard Kasiner
 Projektmanagement und Consulting
 Neuerburgerstraße 18a
 16761 Hennigsdorf

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 504 "Solarpark Eisenpalterei", zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan

Anhang 10 Belegungskonzept/Beschreibung der Photovoltaikanlage

- Standort Modultisch (beispielhaft, nicht abschließend verbindlich)
- Modul: Heckert Solar
- Modulgröße: 991 x 1.641 x 38 mm
- Modulleistung: 260 Wp
- Aufklänkung: 23°
- Reihenabstand: 9,40 m
- Wechselrichter: WR 1-3:
- WR 4:
- Modulanzahl: 3 x Kaco blueplanet 1000 TL3
174 Strings = 3.828 Module = 995,28 kWp
1 x Kaco blueplanet 500 TL3
89 Strings = 1.958 x 260 = 509,08 kWp
13.442 Stück
- verteilt auf ca: 204 Modultischen, je Modultisch 66 Module
- Leitungen
- Leistung gesamt: 3.494,92 kWp
- Trafostation
- Standort der Übergabestation
- Netzverknüpfungspunkt
- neue anzulegender Entwässerungsgraben
- Siehe Abb. 11 der Planbegründung

